

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Olbernhau

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S.301,445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55), geändert durch den am 1. September 2003 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 351), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) und Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), sowie Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) hat der Stadtrat der Stadt Olbernhau in seiner Sitzung am 11. November 2010 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Olbernhau beschlossen:

§ 1 - Präambel

- (1) Die Sportstätten der Stadt Olbernhau dienen als öffentliche Einrichtungen in erster Linie zur Durchführung des Schulsportes. Sie dienen weiterhin der Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen und der sportlichen Betätigung der Bürgerschaft der Stadt Olbernhau.
- (2) Nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung stellt die Stadt Olbernhau ihre Sportstätten Vereinen, Verbänden, Personengruppen und Einzelpersonen, nachfolgend Nutzer genannt, für sportliche Veranstaltungen (Nutzungszweck) zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung.
Eine sonstige Nutzung kann nach Maßgabe der Möglichkeiten gegen kostendeckendes Entgelt gewährt werden.
- (3) Die Sportstätten dürfen nur für den vereinbarten Zweck genutzt werden. Eine Untervermietung an Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Nutzungsvertrages.
- (5) Sportstätten nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind die Sporthallen der Stadt Olbernhau.

§ 2 - Nutzungsvertrag

- (1) Die Nutzung der städtischen Sportstätten bedarf der Genehmigung durch die Stadt Olbernhau.
- (2) Die Genehmigung zur Nutzung der städtischen Sportstätten wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Der Antrag ist in der Regel jährlich im Monat Juni / Juli für eine Jahresnutzung, angepasst an den Zeitraum eines Schuljahres, zu stellen; im Fall von nicht kontinuierlichen Nutzungen spätestens vier Wochen vor Beginn der geplanten Nutzung. Im Antrag muss der Nutzer, der Nutzungszweck, die beabsichtigte Nutzungszeit, die geplante Teilnehmerzahl und der Verantwortliche genannt sein.
- (3) Die Nutzungsmodalitäten werden in einem schriftlichen Nutzungsvertrag geregelt. Mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer die Benutzungs- und Entgeltordnung sowie die für die entsprechende Sportstätte gültige Hausordnung an. Der im Nutzungsvertrag vereinbarte Nutzungszweck ist verbindlich.

§ 3 – Nutzungsdauer

- (1) Die Sportstätten der Stadt Olbernhau dürfen nur zu der im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungszeit bis maximal **22.00 Uhr** genutzt werden. In der vereinbarten Nutzungszeit ist das Umkleiden sowie das etwaige Duschen beinhaltet. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Sportstätte unverzüglich zu verlassen. Bei Überschreitung der vereinbarten Nutzungszeit erfolgt eine Nachberechnung für jede angebrochenen weitere Stunde auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die Stadtverwaltung.

§ 4 - Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Sportstätten dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach § 1 und ihrer Eignung für die jeweilige Sportart auf eigene Verantwortung genutzt werden.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen nicht gefährdet oder belästigt und Sachen nicht beschädigt werden. Die Sportstätten sowie die überlassenen Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln; vermeidbare Verschmutzungen sind zu unterlassen. Eigenmächtige Veränderungen in und an den überlassenen Einrichtungen sind untersagt.
- (3) Der Nutzer hat die überlassenen Sportstätten, insbesondere sie Sportgeräte, vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den zur Nutzung beabsichtigten Zweck zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Nutzung entstehende Mängel oder Schäden sind im Sporthallenbuch einzutragen und unverzüglich der Stadtverwaltung anzuzeigen.
- (4) Der Zutritt zu den Umkleieräumen ist nur den Nutzern und den unmittelbar Beteiligten (z.B. Betreuer, Übungsleiter usw.) gestattet. Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung für die Garderobe.
- (5) Das Anbringen und Aufstellen zusätzlicher eigener Anlagen (z. B. Lautsprecher, Scheinwerfer, Verkaufsstände, Werbung etc.), Veränderungen an den Ausstattungen oder die Nutzung der in der Sportstätte vorhandenen technischen Anlagen sind nur mit schriftlicher Erlaubnis der Stadt zulässig. Gleiches gilt für die zeitweise oder dauerhafte Unterstellung eigener Geräte und Technik. Ersatzansprüche des Nutzers wegen Beschädigung oder Abhandenkommen dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.
- (6) In allen Sportstätten gilt das Rauchverbot.
- (7) Das Mitbringen von Tieren in die Sportstätten ist untersagt.
- (8) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge sind im öffentlichen, für diese Zwecke vorgesehenen Verkehrsraum abzustellen. Werden kostenpflichtige Stellplätze genutzt, sind die Parkgebühren vom Nutzer zu zahlen.
- (9) Für die Schließesicherheit der Sportstätte ist der Nutzer verantwortlich.

§ 5 - Bestimmungen für Sportveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen in diesem Sinne sind zeitlich festgelegte Einzelereignisse wie z.B. Wettkämpfe oder Turniere.
- (2) Die Nutzung der Sportstätten erfolgt eigenverantwortlich, d.h. ohne Leistungen durch die Hausmeister. Sollten aus besonderen Gründen Leistungen durch die Hausmeister erbracht werden müssen, so ist das im Nutzungsvertrag gesondert zu vereinbaren. Die Kosten für den Einsatz eines Hausmeisters werden den Nutzern gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Die Kosten für zusätzliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Sportveranstaltungen nach Maßgabe dieser Bestimmungen entstehen, sind durch den Nutzer zu tragen.
- (4) Mindestens ein im Sinne des § 2 Abs. 2 S.3 dieser Ordnung verantwortliche Leiter muss während der Veranstaltung anwesend sein. Ihm obliegt die Meldepflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Ordnung.
- (5) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Anzahl Personen anwesend ist, die im medizinischen Ernstfall Erste Hilfe leisten können.
- (6) Der Nutzer ist dafür verantwortlich, alle Veranstaltungsteilnehmer auf den Haftungsausschluss nach § 7 Abs. 2 dieser Ordnung hinzuweisen.
- (7) Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass alle Notausgänge, Fluchtwege, Feuerwehrezufahrten ect. freigehalten werden.
- (8) Wird eine Veranstaltung zum angegebenen Termin nicht durchgeführt, muss der Nutzer die Stadtverwaltung unverzüglich informieren.
- (9) Die vorstehenden Absätze 4 und 8 gelten für den Übungs- und Trainingsbetrieb der Vereine, Sportgruppen und sonstigen Nutzer entsprechend.

§ 6 - Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen

- (1) Die nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erteilte Nutzungserlaubnis befreit den Nutzer nicht von sonstigen Anmelde-, Anzeige- oder Genehmigungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen. Er hat diese auf seine Kosten einzuholen und ggf. erteilte Auflagen zu erfüllen.
- (2) Der Nutzer hat die ordnungsbehördlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften für den Brandschutz, zu beachten. Er hat sich und seine Teilnehmer über Flucht- und Rettungswege zu informieren.

§ 7 - Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden in Höhe des Wiederbeschaffungswertes bzw. der Reparaturkosten, die durch ihn, sein Personal oder die Teilnehmer/Besucher der Veranstaltung verursacht werden. Die Stadt ist berechtigt, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung von Schäden auf Kosten des Nutzers vornehmen zu lassen.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Nutzer, seinen Beauftragten oder Besuchern im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Nutzer die Stadt Olbernhau freizustellen. Dies gilt nicht für die der Stadt obliegenden Verkehrssicherungspflichten an Grundstücken und Gebäuden.
- (3) Dem Nutzer wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Die Stadt kann den Abschluss einer solchen Versicherung im begründeten Einzelfall verlangen.

§ 8 - Haus- und Ordnungsrecht

- (1) Die Bediensteten der Stadtverwaltung Olbernhau sowie von der Stadtverwaltung Olbernhau beauftragte Personen üben in den städtischen Sportstätten das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Sportstätten zu gewähren; ihren Anordnungen und Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Die das Hausrecht ausübenden Personen und Beauftragten sind befugt, Personen, die gegen die Benutzerordnung oder die jeweils geltende Hausordnung verstoßen, aus den Sportstätten zu verweisen.
- (3) Nutzer und Anwesende, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der jeweils geltenden Hausordnung erheblich oder wiederholt zuwiderhandeln, können durch die Stadtverwaltung Olbernhau je nach Schwere des Verstoßes auf Zeit oder dauernd von der Nutzung und dem Besuch einzelner oder aller städtischen Sportstätten ausgeschlossen werden.

§ 9 - Widerruf der Nutzungserlaubnis

- (1) Die Stadt Olbernhau ist berechtigt, eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis ganz oder teilweise zu widerrufen, bzw. von einem abgeschlossenen Nutzungsvertrag zurückzutreten, wenn
 - der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt,
 - durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Olbernhau vorliegt oder zu befürchten ist,
 - an der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses ein überwiegend öffentliches Interesse besteht,
 - der Nutzer mit der Zahlung des Entgeltes länger als drei Monate in Verzug ist,
 - das Programm einer Veranstaltung von den Programmvorstellungen abweicht, die bei Antragstellung vorgetragen wurden.

- (2) Die Stadt Olbernhau behält sich vor, die Nutzung abzulehnen bzw. eine erteilte Zustimmung ganz oder vorübergehend oder für bestimmte Nutzer oder Nutzungszeiten zu widerrufen, ohne dass hierzu Ersatzansprüche gegenüber der Stadt Olbernhau hergeleitet werden können. Gründe hierfür können insbesondere durch umfangreiche Bau- oder Reinigungsarbeiten, Durchführung von eigenen städtischen Veranstaltungen oder anderweitigem Eigenbedarf gegeben sein.
- (3) Die Stadt Olbernhau kann von ihrem Recht nach Abs. 1 nach vorheriger schriftlicher Ankündigung auch bei ungenügender Auslastung der Sportstätte Gebrauch machen.
- (4) Dem Nutzer stehen in den Fällen der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses aus den vorstehend genannten Gründen keine Ersatzansprüche an die Stadt Olbernhau zu.

§ 10 – Nutzungsentgelt

- (1) Die Nutzer und/oder Antragsteller sind zur Zahlung des im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungsentgeltes verpflichtet. Die einzelnen Pflichtigen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Für die Nutzung ist ein privatrechtliches Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Höhe des Nutzungsentgeltes beträgt
5,00 Euro je Nutzungsstunde.

Für die Nutzung im Rahmen des Kinder- und Jugendsportes (bis 18 Jahre) wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

- (3) Für die Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 wird das Nutzungsentgelt kostendeckend erhoben.
- (4) Das Nutzungsentgelt entsteht mit Beginn der Nutzung.
- (5) Die Fälligkeit des Nutzungsentgeltes wird im Nutzungsvertrag festgelegt.

§ 11 - Ausnahmen

In besonderen Fällen können Ausnahmen von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung durch die Stadt Olbernhau zugelassen werden.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Olbernhau tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Olbernhau, den 12.November 2010

Dr. Laub
Bürgermeister